

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/161-2023/74066

Dresden,
4. Mai 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/13062
Thema: Kaiserschnitte in Sachsen 2020-2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Kaiserschnitte wurden in den Jahren 2020 bis 2022 in Sachsen durchgeführt? (Bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln und durchführenden Kliniken.)

Frage 2: Wie hoch war die Anzahl der Kaiserschnitte prozentual an den Gesamtgeburten in den Jahren 2020 bis 2022? (Bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln und durchführenden Kliniken.)

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 7.578 Kaiserschnitte in den Plankrankenhäusern im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 7.348 Kaiserschnitte in den Plankrankenhäusern im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Die Anzahl der Lebendgeburten im Freistaat Sachsen lässt sich der Anlage 1 zu der Drs.-Nr.: 7/10822 entnehmen. In Verbindung mit den vorstehenden Daten zur Anzahl der Kaiserschnitte in den Plankrankenhäusern im Freistaat Sachsen ergibt sich für das Jahr 2020 ein prozentualer Anteil von 22,7 Prozent und für das Jahr 2021 ein prozentualer Anteil von 22,57 Prozent.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Weitergehende Daten – für das Jahr 2022 – liegen der Staatsregierung nicht vor.

Insoweit wird darauf verwiesen, dass die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich ist und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Letzteres ist hier hinsichtlich etwaiger Daten für das Jahr 2022 der Fall, soweit über diese (ausschließlich) die sächsischen Plankrankenhäuser bzw. deren Träger selbst verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Hinzu kommt, dass von einer Aufschlüsselung der Leistungsdaten (hier: Behandlungsfälle Kaiserschnitt) nach einzelnen Plankrankenhäusern abzusehen ist, da einer dahingehenden Beantwortung zudem Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegenstehen.

Als Rechte Dritter in diesem Sinne sind unter anderem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen, soweit sie grundrechtlichen Schutz genießen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03 –).

Den grundrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet unter anderem das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG – vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, a. a. O.) – für private Krankenhausträger (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.06.1990 – 1 BvR 355/97 –). Für öffentliche Krankenhausträger ergibt sich dieser Schutz aus Artikel 28 Absatz 2 GG.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechts für die wichtige und in der Verfassung verankerte Funktion der Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Frage- und Auskunftsrecht nicht schrankenlos. Die Staatsregierung hat bei der Beantwortung den grundrechtlich gewährleisteten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Krankenhausträger zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den erfragten Daten fraglos um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betreffenden Krankenhausträger. Dies folgt allein daraus, dass sich aufgrund sogenannten DRG-Systems bereits aus den (bloßen) Fallzahlen (hier: Fallzahlen Kaiserschnitte) Rückschlüsse auf Einnahmen (konkurrierender) Krankenhäuser ziehen lassen. Zustimmungen zu einer Offenbarung von Leistungsdaten der betreffenden Plankrankenhäuser liegen freilich (ebenfalls) nicht vor.

Die aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung und Offenbarung in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk, denn nur auf diese Weise ist der (besondere) grundrechtlich gewährleistete Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Abgeordnete bspw. in Aufsichtsgremien anderer (konkurrierender) Krankenhausträger tätig sind. Auch nach Abwägung der grundrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisse der Krankenhausträger mit dem parlamentarischen Frage- und Auskunftsrecht ist daher von einer weitergehenden Beantwortung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping